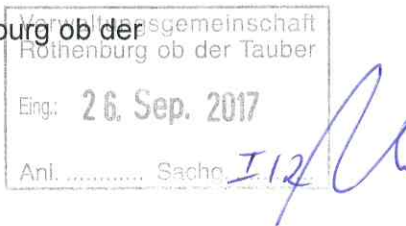


Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber
Tauber
Laiblestraße 31
91541 Rothenburg ob der Tauber



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

08.09.2017

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

RMF-SG10-2244-1-342-4
Herr Blank

E-Mail: richard.blank@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1436 / 981436 Zi. Nr. F 269

Erreichbarkeit
Promenade 27

Datum

21.09.2017

**Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens;
Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 10 für die FF Neusitz
durch die Gemeinde Neusitz**

Anlage

ANBest-K (Stand: 1. Januar 2017)

Formblatt „Bedingungen, Auflagen und Hinweise“ mit Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bewilligen der Gemeinde Neusitz im Wege der Projektförderung für die

Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 10 für die FF Neusitz

als Festbetragsfinanzierung eine Gesamtzuwendung in Höhe von 87.200 €.

Die Zuwendung wird aus Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der beiden folgenden Haushaltsjahre (auszahlbar frühestens 2018) bewilligt. Der Bewilligungszeitraum für die Zuwendung endet am 31.12.2019.

Die Verwendungsbestätigung gemäß Anlage 4 FwZR ist für die Auszahlung im Jahr 2018 bis spätestens 30.09.2018, für die Auszahlung im Jahr 2019 bis spätestens 30.08.2019 vorzulegen (siehe Auflage f)). Mit der Verwendungsbestätigung sind das Gutachten/der Prüfbericht über die Abnahme eines Feuerwehrfahrzeuges und die Beladelliste vorzulegen (siehe Auflagen d) und e)).

Die Bewilligung erfolgt zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens aus Mitteln, die dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr aus dem Feuerschutzsteueraufkommen zur Verfügung gestellt worden sind.

Die nachfolgenden Auflagen und Hinweise und die Bedingungen, Auflagen und Hinweise in der beiliegenden Anlage, die Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides ist, sind zu beachten.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Die Ausnahmegenehmigung für die Anbringung einer fahrbaren 1-Personen-B-Druckschlauchhaspel nach DIN 14826-2 mit Schläuchen mittig am Heck des Fahrzeugs wird erteilt.

Voraussetzung für diese Ausnahme ist, dass am HLF 10 keine nachteiligen fahrdynamischen Eigenschaften, insbesondere keine übermäßigen Nickbewegungen, auftreten können.

Hinweis:

- a) Die Gesamtlänge des HLF 10 darf sich um die zusätzliche Länge der aufgeprotzten Schlauchhaspel vergrößern.
- b) Durch die Anbringung der Schlauchhaspelhalterung mit Schlauchhaspel verschlechtert sich der hintere Überhangwinkel des Fahrzeuges deutlich (siehe Nr. 5.2.1.2 DIN EN 1846-2).

Auflagen:

- a) Das Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 muss vollständig der EN 1846 sowie grundsätzlich der DIN 14530-26 entsprechen oder gleichwertig sein.

Hinweise:

Das HLF 10 darf gem. DIN 14530 Teil 26 / A2 eine Höchstmasse von 14.000 kg aufweisen.

Nach Verlastung der Standardbeladung muss eine Massenreserve von 3 % der Gesamtmasse vorhanden sein (siehe Nr. 4.2 DIN 14530-26). Das Gewicht der Schlauchhaspelhalterung und der Schlauchhaspel, ohne zusätzliche Anbauteile und Schläuche, darf von der Gewichtsreserve abgezogen werden.

Bei Beladung nach örtlichen Belangen ist, um eine Überladung zu vermeiden, zu berücksichtigen, dass die Norm von einem Körpergewicht von 75 kg pro Person ausgeht.

Der Fahrzeughalter ist gem. § 31 Abs. 2 StVZO dafür verantwortlich, dass die Gewichtsvorschriften des § 34 StVZO beachtet werden.

Die Mindestlöschwassermenge beträgt 1.000 Liter.

- b) Das Fahrzeug darf nicht über die sonst nach § 34 StVZO zulässige Belastung von bis zu 11.500 kg an der angetriebenen Einzelachse verfügen. Eine Achslast von maximal 10.000 kg darf nicht überschritten werden, weil es sich ansonsten um einen erheblichen Sicherheitsmangel und einsatztaktischen Mangel handelt. Gleiches gilt für die zulässige Gesamtmasse, die grundsätzlich nicht überschritten werden darf, und vor allem für die Höhe des Einsatzfahrzeuges, die auf **3,30 m** begrenzt ist.
- c) Das HLF 10 muss eine vom Fahrzeugmotor angetriebene Feuerlöschkreiselpumpe EN 1028-1-FPN 10-1000 nach DIN 14420 eingebaut haben. Der Einbau einer höherwertigen Pumpe ist nicht zulässig.

Hinweis:

Die Normung der Löschgruppenfahrzeuge, z. B. HLF 10, bezieht sich auf die jeweilige Pumpenleistung (Nennförderstrom 1000 l/min).

- d) Das Fahrzeug muss vor der Auslieferung feuerwehrtechnisch abgenommen werden.

Die Abnahme ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (z. B. TÜV oder DEKRA) bzw. einem von einem Land eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen durchzuführen. Sie kann auch von einem Angehörigen einer Berufsfeuerwehr, der mit der Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen der eigenen Kommune beauftragt wurde, vorgenommen werden. Über das Abnahmeergebnis ist ein Abnahmeprotokoll der FwZR zu erstellen (siehe Hinweise b)).

Der Auftragnehmer ist im Auftragsschreiben entsprechend zu verpflichten.

Das Abnahmeprotokoll (Gutachten/Prüfbericht über die feuerwehrtechnische Abnahme eines Feuerwehrfahrzeuges) ist mit der Verwendungsbestätigung vorzulegen. Die ordnungsgemäße Beseitigung der Mängel ist ggf. zu bestätigen.

- e) Der Kreisbrandrat hat die Beladung anhand der Beladeliste zu überprüfen und zu bestätigen, dass das jeweilige Fahrzeug vollständig beladen ist. Die Beladeliste ist mit der Verwendungsbestätigung vorzulegen.
- f) Sollte die Verwendungsbestätigung bis zum 30.09.2018 nicht vorgelegt werden können, ist bis zum 30.09. mitzuteilen, ob sie im laufenden Haushaltsjahr noch vorgelegt werden kann.

Hinweise:

- a) Die ordnungsgemäße Unterbringung des Fahrzeugs im Feuerwehrgerätehaus unter Beachtung der UVV ist sicherzustellen.
- b) Das Abnahmeprotokoll (Anlage 5 FwZR) kann von dem Abnahmebeauftragten mit E-Mail beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr angefordert werden. Die E-Mail-Adresse lautet: Sachgebiet-ID2@stmi.bayern.de
- c) Das Landratsamt Ansbach erhält eine Kopie des Zuwendungsbescheids und wird gebeten, den Herrn Kreisbrandrat zu informieren und ihm die Beladeliste auszuhändigen.

Mit freundlichen Grüßen



Blank
Regierungsrat



Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht:

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen und Ausführung
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) bzw. die diesem beigefügte Kostengliederung ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann und hierdurch der Zuwendungszweck nicht beeinträchtigt wird. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Einzelansätze sind die Ausgabegruppen des kommunalen Haushaltsrechts, soweit nicht eine fachbezogene Kostengliederung bestimmt ist. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrages erfolgt mit dem **Formblatt nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO**. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln² des Zuwendungsempfängers,
 - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel² des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Soweit die Zuwendung für Hoch- oder Tiefbaumaßnahmen bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt nach einem von der Bewilligungsstelle im Bewilligungsbescheid bestimmten Schlüssel angefordert werden. Eine vorbehaltene Schlussrate kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

¹ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

² z.B. Anliegerbeiträge

2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) – ausgenommen Spenden – hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung³ anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung³ um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, wird Nr. 2.1.1 sinngemäß angewendet.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern. Sie ist nicht anzuwenden
- bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks,
 - wenn die endgültige Höhe der Zuwendung erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bestimmt wird (Schlussbescheid).
- 2.3 Erhöht sich bei Maßnahmen, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt, nach der Bewilligung im Bewilligungszeitraum die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers, so kann die Zuwendung insoweit ermäßigt werden, als die Finanzkraft bei der Festsetzung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt wurde; eine Erhöhung der Finanzkraft, die nur das Jahr nach der Bewilligung betrifft, bleibt unberücksichtigt.

3. Vergabe von Aufträgen und Ausführung

- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV bekanntgegeben hat. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung bzw. der Sektorenverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen und dem Abschnitt 2 der VOB/A) sind zu beachten.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung einer Baumaßnahme zu unterrichten.
- 3.3 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen, die für den betreffenden Bereich eingeführt sind.
- 3.4 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Wenn die Abweichung zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt, bedarf sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas Anderes bestimmt ist, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung, Nr. 10.2, 10.3 VVK). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Zuwendungszweck regelmäßig bereits erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu erstellen.

³ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

Die danach anfallenden Kosten sind gesondert nachzuweisen, sofern die Schlussrate auf Grund des vorläufigen Verwendungsnachweises nicht oder nur unter Vorbehalt ausbezahlt wurde. Der Verwendungsnachweis bzw. der vorläufige Verwendungsnachweis gilt ggf. gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung der abschließenden Zuwendung.

- 6.1.1 Der Verwendungsnachweis bzw. der vorläufige Verwendungsnachweis, der in der erforderlichen Anzahl einzureichen ist, besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist, ist das **Formblatt nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden.
- 6.1.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.1.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel entsprechend dem Finanzierungsplan) und die Ausgaben (entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans bzw. der Kostengliederung) summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.2 Sofern im Zuwendungsbescheid eine Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen zugelassen ist, ist dafür das **Formblatt nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO** zu verwenden, soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

Die Baurechnung besteht, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, aus
- 6.3.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten gegliedert nach DIN 276, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,
- 6.3.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet nach den Buchungen im Bauausgabebuch,
- 6.3.3 den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen, bestehend regelmäßig aus
 - 6.3.3.1 den Verdingungsunterlagen wie
 - Angebotsunterlagen,
 - Verdingungsverhandlung,
 - Wertung der Angebote,
 - ferner, soweit gefordert, Gegenüberstellung der Einheitspreise,
 - 6.3.3.2 den Vertragsunterlagen wie
 - Angebot mit Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers,
 - Zuschlagsschreiben,
 - zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen,
 - zusätzliche technische Vorschriften,
 - Nachtragsvereinbarungen,
 - 6.3.3.3 den Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B),
 - 6.3.3.4 den Berechnungsunterlagen für die Kostenansätze wie
 - Aufmaßblätter,
 - Massberechnungen,
 - Abrechnungszeichnungen,
 - Stundenlohnzettel (§ 15 Abs. 3 VOB/B)
 - Liefer- und Wiegescheine,
 - 6.3.3.5 dem Nachweis über den Ist- und Sollverbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden,
 - 6.3.3.6 der Abnahmeniederschrift und ggf. den Vermerken über die Mängelbeseitigung,
 - 6.3.3.7 soweit gefordert, den Prüfungszeugnissen über die Untersuchung von Baustoffen und/oder Bauteilen,
- 6.3.4 dem Bautagebuch oder der Sammlung der Tageberichte,
- 6.3.5 den bauaufsichtlichen, wasserrechtlichen und ähnlichen Genehmigungen, soweit sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegen,
- 6.3.6 soweit gefordert, den Bestandsplänen,

- 6.3.7 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.3.8 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrundegelegten Bau- und Finanzierungsunterlagen,
- 6.3.9 der Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 und ggf. Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283 nach der tatsächlichen Bauausführung (nur bei Hochbauten).

Die Baurechnung ist nach dem vorstehenden Schema zu ordnen, die Abrechnungsakten (Nr. 6.3.3) getrennt nach den einzelnen Schlussrechnungen.

- 6.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sowie im Fall des Nachweises bzw. der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den dafür geltenden Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts entsprechen. Insbesondere muss die originalgetreue Wiedergabe der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System auch dann gewährleistet sein, wenn automatisierte Verfahren, in denen Bücher und Belege gespeichert sind, geändert oder abgelöst werden.
- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise bzw. -bestätigungen dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 bzw. der Verwendungsbestätigung nach Nr. 6.2 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Art. 49a Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Bedingungen, Auflagen und Hinweise

1. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften“ (ANBest-K Stand: 1. Januar 2017) (Anlage 3a zu Art. 44 BayHO) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit nicht nach den FwZR Abweichungen vorgesehen sind.
 2. Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Verwendung gelten
 - 2.1 die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien - FwZR) vom 13. März 2015 (AllMBI S. 149), geändert mit Bek. vom 30.08.2016 (AllMBI S. 2071).
 - 2.2 die „Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK)“ (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO), soweit nicht nach den FwZR Abweichungen vorgesehen sind.
 3. Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass
 - 3.1 mit der beantragten Maßnahme nicht vor Erlass des Zuwendungsbescheides begonnen wurde,
 - 3.2 die Auflagen beachtet werden,
 - 3.3 sie nur für die im Zuwendungsbescheid bezeichnete Maßnahme verwendet wird,
 - 3.4 die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist (vgl. § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 27 Abs. 1 KommHV-Kameralistik bzw. § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 26 Abs. 2 KommHV-Doppik).
 4. Lieferaufträge, deren gem. § 3 Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016, BGBl S. 624 geschätzter Auftragswert nicht unter den Wert in Art. 4 Buchst. c) der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates RICHTLINIE 2014/24/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe, ABl. L 94 vom 28.03.2014 S. 65, geändert durch die DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/2170 DER KOMMISSION vom 24. November 2015, ABl. L 307 vom 25.11.2015 S. 5 liegt, sind EU-weit auszuschreiben. Ab 01.01.2016 beträgt dieser Wert (ohne Mehrwertsteuer) (= Schwellenwert) für sonstige öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge **209.000 €**. Dieser Schwellenwert gilt aufgrund der inzwischen im deutschen Recht bestehenden dynamischen Verweisungen in Deutschland unmittelbar. Eine gesonderte Umsetzung ist nicht erforderlich.
- B
I
T
T
E

B
E
A
C
H
T
E
N**
- Für alle übrigen Beschaffungen gilt die Vorschrift des § 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs. 1 KommHV-Doppik, wonach der Vergabe von Aufträgen in der Regel eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen muss, sofern nicht Umstände des Einzelfalls für eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe rechtfertigen.
- Bei Freihändigen Vergaben, bei denen die VOL/A nicht angewendet wird, ist gem. Nr. 1.2.2 Abs. 4 der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern zur "Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich" vom 14. Oktober 2005 (AllMBI S. 424), zul. geändert d. Bek. vom 07. Dezember 2016 (AllMBI S. 2190) folgendes zu beachten:
- je nach Einzelfall Einholung von in der Regel wenigstens drei Angeboten,
 - ausreichende regionale Streuung der Angebote (keine Beschränkung des Wettbewerbs auf ortsansässige Unternehmen),
 - regelmäßiger Wechsel der Bewerber,
 - ex-post-Veröffentlichung bei Auftragswerten von mehr als 15.000 € netto
 - (§ 20 Abs. 3 VOB/A) bzw. 25.000 € netto (§ 19 Abs. 2 VOL/A),
 - Sicherstellung von Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und Manipulation.
- Siehe auch beiliegende „**Schematische Darstellung des ab 1. Januar 2017 geltenden Konzeptes für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben kommunaler Auftraggeber**“ des Bayer. Staatsministerium des Innern.
5. Die Bindungsfrist gem. Nr. 4 ANBest-K, vor deren Ablauf nicht über den erworbenen Gegenstand verfügt werden darf, beträgt für die Geräteausstattungen und die technischen Ausstattungen der Schlauchpflegeeinrichtungen, Atemschutz-Werkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen 15 Jahre, für Feuerwehrfahrzeuge (einschl. Abrollbehälter) mit Ausnahme von Mehrzweckfahrzeugen (MZF), Mannschaftstransportwagen (MTW), Einsatzleitwagen (ELW 1) und Tragkraftspritzenfahrzeugen (TSF) 20 Jahre bzw. bei Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen 15 Jahre, für alle anderen Fördergegenstände (wie auch für MZF, MTW, ELW 1 und TSF) 10 Jahre. Als Beginn der Bindungsfrist wird bei Fahrzeugen die Indienststellung (= zuwendungszweckbestimmte Verwendung) angesehen.
 6. Hinweise
 - 6.1 Bei Änderungen der DIN förderfähiger Feuerwehrfahrzeuge und -geräte ist ein in Erarbeitung befindliches Leistungsverzeichnis an den dann aktuellen Stand der Regeln der Technik anzupassen.
 - 6.2 Der Bewilligungsbehörde ist u. a. unverzüglich anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen (Nr. 5.2 ANBest-K).
 - 6.3 Die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen und alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind gem. Nr. 6.4 ANBest-K fünf Jahre nach Vorlage der Verwendungsbestätigung aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.



Schematische Darstellung des ab 1. Januar 2017 geltenden Konzeptes für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben kommunaler Auftraggeber

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (IMBek) vom 20.12.2011, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 07.12.2016

Beschränkte Ausschreibung (Nr. 1.2.1, 1.2.3 IMBek)	Freihändige Vergabe (Nr. 1.2.2, 1.2.3 IMBek)
Wertgrenzen VOB/A (jeweils ohne USt) 500.000 € Tief-, Verkehrswege-, Ingenieurbau 125.000 € Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik) sowie Landschaftsbau und Straßenausstattung 250.000 € alle übrigen Gewerke bei Anwendung VOL/A (ohne USt) * 100.000 €	Wertgrenzen VOB/A (ohne USt) 50.000 € bei Anwendung VOL/A (ohne USt) * 50.000 €
Unabhängig von Inanspruchnahme der Wertgrenzen anzuwenden bei VOB/A und bei Anwendung VOL/A *	Unabhängig von Inanspruchnahme der Wertgrenzen anzuwenden bei VOB/A und bei Anwendung VOL/A *
zentral abrufbare ex-post-Veröffentlichung wenn kein Teilnahmewettbewerb VOB/A: ab 25.000 € ohne USt (§ 20 Abs. 3 VOB/A) für die Dauer von 6 Monaten VOL/A: ab 25.000 € ohne USt (§ 19 Abs. 2 VOL/A) für die Dauer von 3 Monaten	zentral abrufbare ex-post-Veröffentlichung VOB/A: ab 15.000 € ohne USt (§ 20 Abs. 3 VOB/A) für die Dauer von 6 Monaten VOL/A: ab 25.000 € ohne USt (§ 19 Abs. 2 VOL/A) für die Dauer von 3 Monaten
	Immer anzuwenden unabhängig von Anwendung der VOL/A ** und unabhängig von Inanspruchnahme der Wertgrenzen
Wettbewerb Aufforderung von mindestens drei bis mindestens zehn Bewerbern und Begründung der Anzahl im Vergabevermerk	Wettbewerb Einholung von in der Regel wenigstens drei Angeboten
regionale Streuung der Angebote in der Regel mindestens ein Bewerber aus anderem Landkreis ab 75.000 € ohne USt mindestens drei Bewerber aus anderem Landkreis	regionale Streuung der Angebote in der Regel mindestens ein Bewerber aus anderem Landkreis
regelmäßiger Wechsel der Bewerber	regelmäßiger Wechsel der Bewerber
Dokumentation Begründung von Vergabeart und Vergabeentscheidung	Dokumentation Begründung von Vergabeart und Vergabeentscheidung
Vermeidung von Korruption und Manipulation	Vermeldung von Korruption und Manipulation
Nur bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung zusätzlich anzuwenden VOB/A bzw. bei Anwendung VOL/A *	Fußnoten * keine Anwendung, wenn die Kommune auf der Basis des § 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs. 1 KommHV-Doppik vergift, ohne die VOL anzuwenden ** auch dann anzuwenden, wenn die Kommune auf der Basis § 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs. 1 KommHV-Doppik vergift, ohne die VOL anzuwenden - Hintergrund: es handelt sich hier um Mindestanforderungen an Wettbewerb, Transparenz und Chancengleichheit
zentral abrufbare ex-ante-Veröffentlichung <u>VOB/A</u> ab 25.000 € ohne USt Daten laut § 19 Abs. 5 VOB/A + Tag der Veröffentlichung ab 75.000 € ohne USt Wartefrist von 7 Kalendertagen (Ziel: Reaktion von interessierten Bietern ermöglichen) <u>VOL/A</u> ab 25.000 € ohne USt Daten laut § 19 Abs. 5 VOB/A analog + Tag der Veröffentlichung ab 75.000 € ohne USt Wartefrist von 7 Kalendertagen (Ziel: Reaktion von interessierten Bietern ermöglichen)	